



# Gemeinde Maselheim

## **Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser.**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Maselheim am 30.11.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser in der Fassung vom 12.12.2011 mit Änderungen vom 12.11.2012, 22.07.2013 17.11.2014, 07.11.2016, 16.10.2017, 12.11.2018 und 09.12.2019 wie folgt geändert:

*§ 43 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:*

### **§ 43**

#### **Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.  
Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2021 pro Kubikmeter 1,44 €.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

- (2) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Maselheim, 30.11.2020

gez. Elmar Braun, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.